

Erweiterte Hersteller- und Produktverantwortung im Abwasserrecht

– Rechtliche Eckpunkte für eine verursachergerechte Lastentragung bei der Vermeidung und Reduzierung von Spurenstoffen im Gewässer –

Zusammenfassende Thesen

Professor Dr. Michael Reinhardt, LL.M. (Cantab.)

August 2020

1. Das gegenwärtig intensiv diskutiert Problem des Eintrags von Spurenstoffen in die Gewässer ist im geltenden Wasserrecht bislang nicht zureichend bewältigt. Da ausschließlich ordnungsrechtliche Konzepte aus tatsächlichen und rechtssetzungstechnischen Gründen nur eingeschränkte Abhilfe versprechen und auch ein auf den gesetzlichen Bewirtschaftungsauftrag der staatlichen Wasserwirtschaftsverwaltung gegründeter Ansatz nicht zu tragen vermag, werden derzeit unterschiedliche alternative Modelle der rechtlichen Verhaltenssteuerung erwogen.
2. Unter diesen kann das Konzept einer erweiterten individuellen Inpflichtnahme der für den Spurenstoffeintrag Verantwortlichen auf ein musterhaftes Konstrukt im europäischen und deutschen Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht aufbauen. Die fließenden Grenzen zwischen den Rechtsbegriffen Abfall und Abwasser, die auf eine letztlich artifizielle normative Abgrenzung verschiedener Rechtsregimes zurückzuführen sind, legen eine grundsätzliche Orientierung an den kreislaufwirtschaftsrechtlichen Regelungen auch für das Abwasserrecht durchaus nahe.
3. In inhaltlicher Hinsicht ist zunächst der verbreitete Rekurs auf einschlägige Prinzipien des Umweltrechts zur Rechtfertigung oder gar inhaltlichen Determinierung des Konzepts einer erweiterten Hersteller- und Produktverantwortung im Abwasserrecht wenig hilfreich. Auch wenn hierdurch durchaus gleich mehrere Prinzipien thematisch berührt werden, bleiben diese doch trotz ihrer grundsätzlichen Rechtsverbindlichkeit im Ergebnis steuerungstheoretisch viel zu abstrakt und bedürfen vielmehr erst der bereichsspezifischen Operationalisierung durch konkretisierendes Gesetzes- und Ordnungsrecht.
4. Bei der gesetzlichen Ausgestaltung einer erweiterten Hersteller- und Produktverantwortung im Abwasserrecht durch Begründung besonderer Verhaltens- und Kostentragungspflichten *de lege ferenda* sind insbesondere die damit notwendig verbundenen Eingriffe in grundrechtsgeschützte Positionen der betroffenen Unternehmen zu bedenken. Diese können grundsätzlich durch gegenläufige Belange des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt gerechtfertigt wer-

den. Damit werden komplexe Verhältnismäßigkeitsprüfungen in Rechtssetzung und Rechtsanwendung erforderlich, die nicht pauschal antizipiert werden können, sondern unter Berücksichtigung des konkret nachweislichen oder belastbar prognostizierten Gefahren- und Risikopotentials der verschiedenen Stoffe und Stoffgruppen für die konkret in Erwägung gezogenen einzelnen erweiterten Rechtspflichten der betroffenen Hersteller vorzunehmen sind.

5. Eine erweiterte Hersteller- und Produktverantwortung im Abwasserrecht ist kompetenzrechtlich sowohl auf unionsrechtlicher als auch auf bundesrechtlicher Ebene möglich. Insbesondere mit Rücksicht auf den grenzüberschreitenden Wettbewerb erscheint dabei eine europäische Lösung vorzugswürdig. Dabei würde sich in rechtssetzungstechnischer Hinsicht eine entsprechende Regelung nach dem Vorbild des europäischen Abfallrechts als Ergänzung der kommunalen Abwasserrichtlinie anbieten.